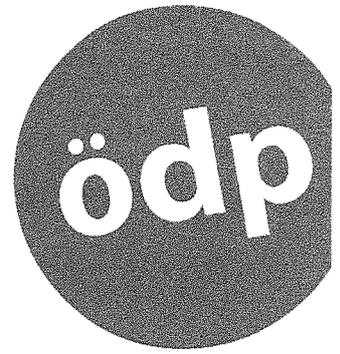


Elke März-Granda  
Dr. Stefan Müller-Kroehling



Nr. 336

An den  
Stadtrat Landshut  
Rathaus  
84028 Landshut

Ökologisch-Demokratische Partei



Landshut, den 08.03.2022

## Antrag

### Photovoltaik wird über Festsetzungen in Bebauungsplänen Standard in Neubaugebieten

1. Bei der Aufstellung künftiger Bebauungspläne für Neubaugebiete werden PV-Anlagen verbindlich festgesetzt
2. Dabei kann beispielsweise folgende textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB verwendet werden:  
*„1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die für diesen Zweck die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).  
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“*
3. Zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von PV-Anlagen sollen weitere Festsetzungen in den Bebauungsplänen, wie z.B. die Ausrichtung der Gebäude/Firstrichtung, die Verschattungsfreiheit (durch Topographie, andere Gebäude, Bäume, Wald), die Dachform & -neigung stets geprüft und ggfs. festgelegt werden.

### Begründung

Mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und hat ihm damit endgültig eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB). Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist schon seit der BauGB-Novelle 1998 das Oberziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: „Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder

Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen."

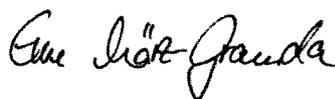
Alle städtebaulichen Solarkonzepte müssen städtebaulich begründet werden. Neben der Erwähnung des Oberziels der Bauleitplanung (nachhaltige städtebaulichen Entwicklung) und neben dem Belang des globalen Klimaschutzes sollten zur städtebaulichen Rechtfertigung der Solarfestsetzung mindestens Ausführungen zum Belang der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem weiteren Belang vorgelegt werden, z. B. zu einer von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), die z.B. in einem Klimaschutz- und Energiekonzept der Gemeinde dargelegt worden ist; zu den Belangen der lokalen Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) bei einem Fokus auf die kommunale Wirtschaftsförderung für den Bereich der erneuerbaren Energien.

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im jeweiligen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

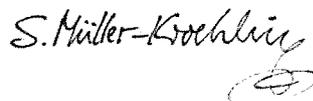
Bei der textlichen Begründung zur Festsetzung wird auf die „Muster-Festsetzungen von Photovoltaik Anlagen in Bebauungsplänen" des Umweltministeriums und die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Olaf Reidt, verwiesen:

[www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04\\_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf?m=1616670673&](http://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-04_MusterSolarpflichtBebauungsplaene.pdf?m=1616670673&)

Vor dem Hintergrund des Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt Landshut und dem ambitionierten Beschluss bis 2037 eine vollständige Versorgung des Stadtgebiets mit erneuerbaren Energien zu erreichen, sollen diese Festsetzung künftig gelten. Damit wird gewährleistet, dass Bauherren klimagerecht und weitgehend preisstabil und unabhängig von Atomstrom oder Strom aus fossilen Brennstoffen ihre Immobilien mit Energie versorgen können. Trotz des beauftragten Klimaaktionsplans soll die Stadt bereits jetzt alles Machbare und Leistbare sofort in Angriff nehmen.



Elke März-Granda



Dr. Stefan Müller-Kroehling